

Satzung

über die Ablösung von
Stellplatzverpflichtungen für den Bereich der Stadt Marsberg vom 10.04.1986

(Amtsblatt der Stadt Marsberg, 12. Jahrgang, S. 49)

§ 1

- (1) Gemäß § 47 Abs. 5 BauONW kann, wenn den Bauwilligen die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, verlangt werden, daß der zur Herstellung Verpflichtete einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Dieser Geldbetrag ist zur Herstellung von zusätzlichen Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von dem Baugrundstück zu verwenden. Der Geldbetrag je Platz richtet sich nach einem einheitlich festzusetzenden Vomhundertsatz der geschätzten durchschnittlichen Herstellungskosten, einschließlich Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Der Vomhundertsatz für die Heranziehung zur Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 47 Abs. 5 BauONW wird auf 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten (einschließlich Grundstückskosten) festgesetzt.

§ 2

- (1) Für die Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten wird das Stadtgebiet in folgende Zonen eingeteilt:

Zone 1: Marsberg, Innenstadt Niedermarsberg, mit folgender Abgrenzung:
Im Nordwesten: Bundesbahnstrecke Hagen - Kassel
Im Nordosten: Eine östlich der Häuser Bahnhofstraße 10 und 16 gedachte Linie,
Karlstraße, Paulinenstraße zwischen Karlstraße und Storchgasse,
Storchgasse/Dionysiusstraße/Vogelsang
Im Südosten: Oesterstraße/Marktplatz
Im Südwesten: Weist/Horhusenweg

Die Abgrenzung der Gebietszone 1 ist in dem als Anlage 1 beige-fügten Plan im Maßstab 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze Linie dargestellt.

Zone 2: Der von Zone 1 nicht erfaßte Teil von Niedermarsberg.

- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen
in Zone 1: 11.200,-- DM
in Zone 2: 7.500,-- DM.

- (3) Der zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz beträgt
in Zone 1: 8.960,-- DM
in Zone 2: 6.000,-- DM.
- (4) Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Zoneneinteilung nach Abs. 1. Hierbei ist die Zone maßgebend, in der das Bauvorhaben des Zahlungspflichtigen liegt.

§ 3

Die Festsetzung des Ablösungsbetrages erfolgt durch Bescheid. Der Ablösungsbetrag ist zur Hälfte bei Fertigstellung des Rohbaues und zur Hälfte bei Fertigstellung und Inbetriebnahme der baulichen Anlage fällig, welche die Stellplatzpflicht ausgelöst hat.

§ 4

In Zone 1 sind notwendige Stellplätze oder Garagen für bestehende Anlagen herzustellen, soweit die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs oder die Beseitigung städtebaulicher Mißstände dies erfordern.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.